

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Zeven

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Samtgemeindevorstandes oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird außerdem für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung - jedoch nur bis zu 20 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr - gewährt. Die Fachausschussvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an den Fachausschusssitzungen und deren Vor- und Nachbereitung ein Sitzungsgeld von 60 € je Sitzung.
- 2) Bei mehreren Sitzungen, Veranstaltungen oder Besichtigungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen von Ratssitzungen stattfinden, wird kein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.
- 3) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindebereiches.
- 4) Ratsmitglieder erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Samtgemeindebereiches - unabhängig von der Art des Verkehrsmittels - eine Fahrtkostenpauschale in folgender Höhe:
 - a) bei einer Entfernung von 2 - 5 km zwischen Wohnung und Tagungsstätte 1,50 €
 - b) bei einer Entfernung von 5 - 7 km zwischen Wohnung und Tagungsstätte 2,00 €
 - c) bei einer Entfernung von 7 - 9 km zwischen Wohnung und Tagungsstätte 2,50 €
 - d) bei einer Entfernung von mehr als 9 km zwischen Wohnung und Tagungsstätte 3,00 €

§ 2

- 1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Samtgemeinderatsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 23 € pro Stunde, für Arbeitnehmer zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- 2) Hilfsweise können unselbständig oder selbständig tätige Samtgemeinderatsmitglieder einen Pauschalstundensatz von 17 € je angefangene Stunde erhalten, wenn sie keinen Nachweis über ihren Verdienstauffall führen können, ihnen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- 3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt, und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstauffallersatzes. Wenn kein Durchschnittssatz festgestellt ist, beträgt der Pauschalstundensatz 17 € je angefangene Stunde. Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern wird auf 8 € je Stunde festgesetzt.
- 4) Eine angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet. Verdienstauffall und Pauschalstundensatz werden unbeschadet der vorstehenden Regelungen grundsätzlich nur für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gewährt, höchstens jedoch acht Stunden täglich.

§ 3

- 1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|---|-------|
| a) an den/die 1. stellvertretenden Bürgermeister/in | 250 € |
| b) an den/die 2. stellvertretenden Bürgermeister/in | 120 € |
| c) an den/die 3. stellvertretenden Bürgermeister/in | 70 € |
| d) an die/den Fraktionsvorsitzende/n | |
| einen Grundbetrag von | 80 € |
| und zusätzlich je Fraktionsmitglied | 10 € |

- 2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 nur die jeweils höchste.
- 3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. Übt der Empfänger sein Amt ununterbrochen länger als 2 Monate nicht aus, so fällt die Aufwandsentschädigung mit Beginn des nächsten Monats fort. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der das Amt ausführende Vertreter 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Im Falle einer Vertretung des/der Bürgermeister/in durch den/die 2. stellvertretenden Bürgermeister/in für länger als 8 Tage erhält der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in für die Zeit der Amtsausübung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der 1. stellvertretenden Bürgermeisters/in.

§ 4

- 1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie Ratsmitglieder. § 1 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- 2) Die/der Vorsitzende des Präventionsrates der Samtgemeinde Zeven erhält bei gleichzeitiger Ausübung der Geschäftsführung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 €. Eine Anwendung der §§ 1 und 2 dieser Satzung wird ausgeschlossen.

§ 5

Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der Ratsmitglieder und die Reisekostenvergütung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung nach dem km-Satz für anerkannt privateigene PKW festgesetzt.

§ 6

- 1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen monatlich im voraus eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) Gemeindebrandmeister/in 259 €
 - b) 1. stv. Gemeindebrandmeister/in 59 €
 - c) 2. stv. Gemeindebrandmeister/in 36 €
 - d) Ortsbrandmeister/in der Schwer- und Stützpunktwehren

| | | |
|--|------------|-------------------|
| | Zeven | 141 € |
| | Heeslingen | 76 € |
| | Elsdorf | 76 € |
| | Gyhum | 64 € |
| e) Stv. der Ortsbrandmeister/in der Schwer- und Stützpunktwehren | | |
| | Zeven | 47 € |
| | Heeslingen | 23 € |
| | Elsdorf | 23 € |
| | Gyhum | 17 € |
| f) Ortsbrandmeister/innen, Grundausrüstung | | 56 € |
| g) Stv. Ortsbrandmeister/innen, Grundausrüstung | | 12 € |
| h) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in | | 21 € |
| i) Ortsjugendfeuerwehrwart/in | | 21 € |
| j) Sicherheitsbeauftragte/r | | 21 € |
| k) Wart/in der Feuerwehrbekleidungssammelstelle | | 21€ |
| l) Feuerwehrgerätewart/in der Schwer- und Stützpunktwehren | | |
| | Zeven | 51 € |
| | Heeslingen | 21 € |
| | Elsdorf | 21 € |
| | Gyhum | 6 € |
| m) Atemschutzbeauftragte/r | | 47 € |
| n) Gerätewart/in der Wehren mit einem Fahrzeug | | 6 € |
| o) Gerätewart/in Atemschutz der Schwer- und Stützpunktwehren | | |
| | Zeven | 30 € |
| | Heeslingen | 12 € |
| | Elsdorf | 12 € |
| | Gyhum | 6 € |
| p) Ausbilder/in Brandschutzcontainer | | 50 € / Einsatztag |

2) Die Dienstaufwandsentschädigung gem. Abs. 1 umfasst nicht den Verdienstaufschlag aufgrund einer Freistellung gem. § 11 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der aktuellen Fassung des Änderungsgesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl., S. 353).

3) Im Falle einer Vertretung für länger als 1 Monat - Erholungsurlaub nicht eingerechnet - erhält der/die Vertreter/in für die Zeit der Amtsausübung eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe

von 50 v.H. der Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen. Dauert die Vertretung länger als 2 Monate, fällt die Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen fort. Sie wird von diesem Zeitpunkt ab in voller Höhe an den/die Vertreter/in gezahlt

- 4) Der/Die Gemeindebrandmeister/in und aktive Mitglieder der Feuerwehren erhalten für mit Genehmigung durchgeführte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindebereiches und für die Teilnahme an Lehrgängen eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden. Grundlehrgänge sind von dieser Regelung ausgenommen.
Diese Reisekostenentschädigung erhalten auch die aktiven Feuerwehrmitglieder aus dem Bereich der Stadt Zeven.
- 5) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird in den Fällen des § 12 Abs. 5 NBrandSchG in der in Abs. 2 genannten Fassung auf höchstens 20 € je Stunde festgesetzt.
- 6) Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern entsprechend § 12 Abs. 6 NBrandSchG in der in Abs. 2 genannten Fassung wird auf höchstens 8 € je Stunde festgesetzt.
- 7) Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält für die Dienstfahrten mit seinem/ihrem PKW im Samtgemeindegebiet eine Fahrkostenpauschale von 60 Euro monatlich.
- 8) **Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle eines Verdienstaufschalles nach dem NBrandSchG für die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb der Samtgemeinde Zeven eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € brutto je angefangenem Lehrgangstag sowie von 40,00 € brutto für Lehrgänge an Samstagen in der Samtgemeinde Zeven als Ersatz ihrer Auslagen.**

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Zeven, den

(L.S.)

gez. Jürgen Husemann
Samtgemeindebürgermeister